

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28.06.2002 beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

§ 2 Abs. c) und e) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn werden wie folgt geändert:

#### Absatz c)

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gemeindlichen Kindergarten, so sind für das 2. und jedes weitere Kind jeweils 75 % der Gebühr zu zahlen, die sich hinsichtlich der gewählten Betreuungszeit entsprechend der Gebührenstaffelung für das 1. Kind ergeben würde.

#### Absatz e)

Die monatliche Gebühr für die Bring- bzw./und Abholzeiten (Sonderöffnungszeiten) bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten. Grundlage für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß dem Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerjahresausgleich oder entsprechender Vergleichsberechnung für das Jahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Daraus ergibt sich monatlich pro angefangene halbe Stunde folgende Staffelung der Gebühr:

Einkommen	bis 21.000 €	21.000 € – 31.000 €	über 31.000 €
Sonderöffnungszeit Pro angefangene halbe Stunde im Monat	10,00 €	15,00 €	20,00 €

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 16.12.2015

Gemeinde Ostrhauderfehn  
Der Bürgermeister  
Günter Harders

(Siegel)